

Im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung dient die Verbreitung der beanstandeten Äußerungen Frau Birthlers nicht als Darstellung einer von mehreren Sichtweisen, sondern als Bekräftigung der von der Beklagten vermittelten Schlussfolgerung, wonach der Kläger Spitzel gewesen sei. Die pointierte Äußerung Frau Birthlers enthält die zentrale Aussage des Berichts, ohne dass – im Sinne eines Marktes der Meinungen –, abgesehen von der inhaltsarmen Mitteilung vom Bestreiten des Klägers, eine inhaltliche Gegenposition bezüglich des Treffens vom 09.07.1979 auch nur angedeutet wird. In diesem Kontext ist die Verbreitung der Äußerung daher rechtswidrig.

4. Hieraus folgt ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung einer erneuten Verbreitung des genannten Zitats der Äußerung Frau Birthlers.

Da dem Kläger dieser von ihm in erster Instanz beantragte Anspruch nicht zuerkannt ist, ist er durch das landgerichtliche Urteil beschwert. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat dieses Verbot einen anderen Inhalt als der Verbotstenor des erstinstanzlichen Urteils, da mit dem nunmehr zugesprochenen Anspruch im Schwerpunkt die Äußerung Frau Birthlers verboten wird. Ob das nunmehr ausgesprochene Verbot in der Konsequenz tatsächlich weiter geht als dasjenige, das das Landgericht zuerkannt hat, ist hierbei unerheblich. Maßgeblich ist allein, dass der Kläger im Hauptantrag ein anderes Verbot begehrt hat, worauf er einen Anspruch hatte.

Wie ausgeführt, ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Verbreitung aus dem Kontext, in dem die beanstandete Passage steht. Da es zu den Aufgaben Frau Birthlers als Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gehört, sich über den Inhalt in den Akten befindlicher Dokumente zu äußern, liegt es nicht fern, dass die Verbreitung der beanstandeten Äußerung in einem anderen Kontext im öffentlichen Interesse liegen und daher von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sein kann. Es handelt sich hierbei um einen Vorbehalt, der jeder Textberichterstattung immanent ist. Klarstellend hat der Senat daher das Verbot der erneuten

Verbreitung – entsprechend der als Hilfsantrag bezeichneten Formulierungsanregung in der Berufungsbegründung des Klägers – auf eine solche im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Berichterstattung bezogen.

Dieser Ausspruch enthält lediglich eine Klarstellung der ohnehin bestehenden Rechtslage und keine Einschränkung gegenüber dem ursprünglich gestellten Hauptantrag des Klägers, sodass keine Kostenteilung zu erfolgen hat (§ 91 ZPO).

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Kläger selbst seinen Berufungsantrag so formuliert hat, dass in erster Linie die Unterlassung ohne Hinzufügung des Zusatzes „soweit dies im Zusammenhang mit einer Berichterstattung geschieht, wie sie in der Sendung *heute journal* vom 22.05.2008 ausgestrahlt wurde“ beantragt wurde. Der Kläger selbst hat durch die Antragstellung im Berufungsverfahren deutlich gemacht, dass er den „hilfsweise“ gestellten Antrag als klarstellende Formulierung desselben Anspruchs ansieht, wobei er offensichtlich der in der Sache 7 U 25/09 zum Ausdruck gekommenen Meinung des Senats gefolgt ist.

### Grenzen der Auslegung im JMStV, Verantwortung für Hyperlinks

VG Augsburg, Urteil vom 28.08.2009, - Au 7 K 08.658 -

1. Zur Darstellung Scheinminderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
2. Macht ein Telemedienanbieter sich ein fremdes Angebot durch Setzen eines Links zu eigen, so ist er auch Anbieter dieses Angebots.

### Zum Sachverhalt:

Eine Prüfgruppe der Kommission für Jugendschutz (KJM) hat am 05.12.2006 die vom Kläger im Internet verbreiteten Angebote [www.....com](http://www.....com), [www.....com](http://www.....com) und [www.....com](http://www.....com) bzw. [www.....de](http://www.....de) geprüft und Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Nach einer entsprechenden Empfehlung der KJM hörte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 27.02.2007 zu den Vorwürfen an, dass über das Internetangebot unter der Adresse [www.....com](http://www.....com) Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen dargestellt würden und dass über die Internetangebote mit den Adressen [www.....com](http://www.....com), [www.....com](http://www.....com), [www.....com](http://www.....com) bzw. [www.....de](http://www.....de) auf erster Ebene auf pornografische Darstellungen verlinkt werde, ohne dass sichergestellt werde, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich seien.

Der Bevollmächtigte des Klägers erwiderte mit Schreiben vom 02.03.2007, dass die in den Angeboten gezeigten Modelle ausweislich der Angaben im „...“ alle volljährig seien. Im Übrigen sei es rechtlich zweifelhaft, wenn von keiner deutschen Internetseite mehr auf ein externes Angebot verwiesen werden dürfte, nur weil dieses dem deutschen Standard nicht entspreche. Insbesondere könne hier nicht auf die Anzahl der erforderlichen Klicks und damit die Ebene der Verlinkung abgestellt werden. Eine solche Ansicht sei insbesondere nicht europarechtskonform. Durch die Verlinkung könne Werbung erzielt werden, da auf den verlinkten Seiten auch Werbung für das eigene deutsche Angebot erscheine. Durch die Ansicht der KJM würden Deutsche von dieser Art von Werbemöglich-

keit ausgeschlossen. Auch sei der Pornografie-Begriff nicht mehr zeitgemäß und bedürfe einer Neudefinition.

Mit Bescheid vom 05.05.2008 beanstandete die Beklagte, dass auf der Internetseite www.....com Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt würden (Nr. 1), und untersagte dem Kläger unter Androhung eines Zwangsgeldes, dieses Telemedienangebot zu verbreiten oder zugänglich zu machen (Nrn. 2 und 3). Des Weiteren beanstandete die Beklagte, dass auf den Internetseiten www.....com, www.....com, www.....com und www.....de durch Verlinkung auf erster Ebene pornografische Inhalte zugänglich gemacht würden, ohne dass sichergestellt sei, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich seien (Nr. 4), und untersagte dies für die Telemedienangebote auf den Internetseiten www.....com und www.....com unter Androhung eines Zwangsgeldes (Nrn. 5 und 6). Für die Untersagungen ordnete die Beklagte die sofortige Vollziehung an (Nr. 7). Zur Begründung führt der Bescheid u. a. aus, eine Prüfgruppe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) habe die Maßnahmen aufgrund einer Präsenzprüfung am 05.12.2006 und einer erneuten Überprüfung am 02.05.2008 empfohlen. Beim Telemedienangebot www.....com werde die Minderjährigkeit der dargestellten Person durch kindliche Accessoires und Outfits bewusst inszeniert. Darüber hinaus enthielten sämtliche beanstandeten Telemedienangebote durch Verlinkungen auf die Internetseiten www.....com und www.....net pornografische Inhalte, die dort im Vorschaubereich ohne Verwendung eines Altersverifikationssystems gezeigt würden.

Am 19.05.2008 ließ der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben mit dem Antrag, den Bescheid der Beklagten vom 05.05.2008 aufzuheben.

Zur Begründung der Klage wurde u. a. ausgeführt, dass der Kläger die inkriminierten Internetangebote nicht mehr betreibe, sondern diese in das europäische Ausland verkauft habe. Außerdem würden auf den Internetseiten weder Kinder oder Jugendliche dargestellt noch direkte Pornografie gezeigt. Sämtliche Fotomodelle seien volljährig. Die

Untersagung sei auch unverhältnismäßig. Die Beklagte habe kein Ermessen ausgeübt.

Die Bevollmächtigten der Beklagten beantragten mit Schriftsatz vom 03.07.2008, die Klage abzuweisen.

Der Kläger sei gegenwärtig und im Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids intellektueller und technischer Verbreiter der Internetangebote unter den Internetdomains www.....com, www.....com sowie www.....com bzw. www.....de; der Kläger sei daher passiv legitimiert. Der Bescheid sei auch im Übrigen materiell rechtmäßig. Die auf der Seite www.....com gezeigten Fotos verstießen gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV. Denn diese Vorschrift verbiete in jedem Fall – also unabhängig davon, ob die Fotoaufnahmen auch Minderjährigen oder nur Erwachsenen zugänglich sind – die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in „unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“. Es komme nicht darauf an, wie alt die Darstellerin tatsächlich sei, sondern ausschließlich darauf, ob sie wie eine Jugendliche dargestellt werde. Der Gesetzgeber habe nicht nur Jugendliche und Kinder als Darsteller schützen wollen, sondern auch jede Darstellung untersagen wollen, die beim Betrachter den Eindruck erwecken könne, es handle sich um Kinder oder Jugendliche. Er habe vermeiden wollen, dass Kinder und Jugendliche mit solchen Fotoaufnahmen darauf eingestimmt würden, die Präsentation in entsprechend erotischen und sexuell betonten Posen sei altersgerecht und damit „normal“. Die KJM entscheide über die Frage der Scheinjugendlichkeit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 6 JMStV mit bindender Wirkung für die Beklagte. Der Bescheid könne durch das Gericht materiell nur eingeschränkt überprüft werden. Die KJM werde im Verhältnis zur Beklagten als für den Jugendschutz sachverständiges Gremium tätig. Die KJM treffe in ihrem Zuständigkeitsbereich eine auch rechtlich abschließende Beurteilung von Angeboten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die KJM würde nur dann rechtsfehlerhaft handeln, wenn sie den relevanten Sachverhalt nicht vollständig berücksichtige oder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgehe, sachfremde Erwägungen in ihre Entscheidungen einfließen lasse oder auf andere Art und

Weise unverhältnismäßig oder willkürlich das Mindestmaß der Umsetzung relevanter Abwägungspositionen verfehle. Derartige behaupte auch der Kläger nicht. Die Angebote auf den Internetseiten www.....com und www.....com seien nicht wegen Scheinminderjährigkeit beanstandet und untersagt worden, sondern wegen der Verlinkung auf Seiten mit pornografischem Inhalt, ohne dass sichergestellt sei, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht würden.

Ebenfalls am 19.05.2008 beantragte der Kläger, die aufschiebende Wirkung seiner Klage hinsichtlich der Untersagungen wiederherzustellen und hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung anzuordnen. Das Verwaltungsgericht Augsburg lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 31.07.2008 (Az. Au 7 S 08.659) ab.

Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss hatte z. T. Erfolg. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 05.05.2008 insoweit wieder her, als dem Kläger in Nr. 2 des Bescheids untersagt wurde, das unter der Internetseite www.....com angebotene Telemedienangebot zu verbreiten oder zugänglich zu machen. Hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung in Nr. 3 des Bescheids wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Im Übrigen wurde die Beschwerde zurückgewiesen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 02.02.2009, Az. 7 CS 08.2310).

Der Bevollmächtigte des Klägers teilte mit Schriftsatz vom 26.06.2009 und die Bevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 07.08.2009 mit, dass mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren Einverständnis bestehe.

#### **Aus den Gründen:**

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat nur z. T. Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 05.05.2008 erweist sich in den Ziffern 1, 2 und 3 als rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung/VwGO). Im Übrigen erweist sich der streitgegenständliche Bescheid als rechtmäßig, sodass die Klage insoweit abzuweisen war.

1. Der streitgegenständliche Bescheid ist zu Recht an den Kläger adressiert worden, da dieser zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids intellektueller und technischer Verbreiter der Internetangebote unter den Internetdomains www.....com, www.....com sowie www.....com bzw. www.....de war.

Der Vortrag des Klägers mit den hierzu vorgelegten Anlagen [...], er habe die streitgegenständlichen Internetangebote im Februar 2008 an die ... verkauft, ist nicht geeignet zu belegen, dass der Kläger diese Internetangebote nicht mehr betreibt bzw. nicht mehr dafür verantwortlich ist. Auch bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung wurde vom Kläger weder ein Kaufvertrag vorgelegt, noch wurde belegt, dass der Kaufpreis bezahlt wurde, noch ergibt sich aus dem Handelsregisterauszug, wer Gesellschafter dieses Unternehmens ist, noch wurde belegt, dass es den vom Kläger benannten Geschäftsführer der ... überhaupt gibt. Vielmehr zeigen die detaillierten, nachvollziehbaren Darlegungen der Beklagtenseite [...], dass der Kläger lediglich versucht, seine weiterhin bestehende Verantwortlichkeit für die streitgegenständlichen Internetangebote zu verschleiern. Insbesondere hat der Kläger auch nach dem Ergehen des Beschlusses vom 31.07.2008 (Az. Au 7 S 08.659) und nach Ergehen der Beschwerdeentscheidung (BayVGH vom 02.02.2009, Az. 7 CS 08.2310) weder weitere Beweismittel vorgelegt noch Sach- und Rechtsausführungen zur – nach Ansicht der Klägerseite – fehlenden Passivlegitimation gemacht.

Die Kammer ist daher weiterhin der Auffassung, dass der streitgegenständliche Bescheid zu Recht an den Kläger adressiert worden und dieser passiv legitimiert ist. Insoweit nimmt die Kammer Bezug auf die Darlegungen in den Gründen ihres Beschlusses vom

31.07.2008 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Az. Au 7 S 08.659). Diese Entscheidung ist den Beteiligten bekannt. Die Kammer macht sich diese Ausführungen auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren zu eigen und sieht von einer nochmaligen Darstellung ab (zur Zulässigkeit der Bezugnahme auf andere Entscheidungen in den Entscheidungsgründen vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 15. Aufl., § 117 RdNr. 16; Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung Groß-Kommentar, 2. Aufl., § 117 RdNr. 85; jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Die Klage ist begründet, soweit die Beklagte beanstandet, dass in dem vom Kläger verbreiteten Telemedienangebot www.....com Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden (Nr. 1 des Bescheids), dem Kläger untersagt wird, dieses Telemedienangebot zu verbreiten oder zugänglich zu machen (Nr. 2 des Bescheids) und ihm hierfür in Nr. 3 des Bescheids ein Zwangsgeld angedroht wird. Insoweit ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Im Hinblick auf das Telemedienangebot www.....com liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV nicht vor, da die auf dieser Internetseite als „...“ dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme volljährig war und sich eine Altersangabe von 18 Jahren zusammen mit weiteren Angaben zur Person auf der Internetseite www.....com unter „...“ findet.

Hierzu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in seinem Beschluss vom 02.02.2009, Az. 7 CS 08.2310 [...] Folgendes ausgeführt:

„a) Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV sind Telemedienangebote unzulässig, wenn sie Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen. § 3 Abs. 1 JMStV bestimmt, dass Kind im Sinne dieses Staatsvertrags ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung oder Zugänglichmachung von Angeboten unter Verstoß gegen § 4 Abs. 1

Nr. 9 JMStV kann gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i, Abs. 3 JMStV als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

Auch wenn im vorliegenden Fall nicht die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit, sondern die Beanstandung und Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung eines Telemedienangebots im Raum steht, können die gleichlautenden Tatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i JMStV nur einheitlich ausgelegt werden. Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes und den auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG (BVerfG vom 23.10.1985 BVerfGE 71, 108/114, und vom 17.11.1992 BVerfGE 87, 363/391) ist eine am Wortlaut orientierte Auslegung geboten. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt. Es obliegt dem Gesetzgeber, festzulegen, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut gerade mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts schützen will. Deshalb ist für die Bestimmtheit in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare Wortlaut des gesetzlichen Tatbestands maßgebend. Dieser setzt der Auslegung von Straf- und Bußgeldvorschriften eine verfassungsrechtliche Schranke und markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Der vollziehenden Gewalt und den Gerichten ist es verwehrt, die Entscheidung des Gesetzgebers zu korrigieren und abweichend vom Wortlaut über die Voraussetzungen der Auferlegung eines Bußgeldes selbst zu entscheiden. Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Interpretation zur Annahme einer bußgeldbewehrten Verletzung der Norm, steht einer solchen Auslegung der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG entgegen, auch wenn das Verhalten ahndungswürdig erscheinen mag.

Für die Frage, ob eine Person als Kind oder Jugendlicher im Sinn von § 3 Abs. 1 JMStV dargestellt wird, ist nicht deren Alter im Zeitpunkt der Verbreitung oder Zugänglichmachung des Angebots maßgeblich, sondern ihr Alter bei Fertigung der verbreiteten Aufnahmen.

aa) War die Person in diesem Zeitpunkt minderjährig, liegt bei einer Darstellung in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung stets ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV vor. Dies gilt auch dann, wenn die dargestellte Person wahrheitswidrig als volljährig bezeichnet wird oder wenn sie im Zeitpunkt der Verbreitung oder Zugänglichmachung bereits volljährig ist.

bb) War die Person jedoch im Zeitpunkt der Aufnahmen tatsächlich volljährig, kommt es darauf an, ob sie gleichwohl als minderjährig dargestellt wird. Zur auch im Strafrecht bedeutsamen Frage der Scheinminderjährigkeit hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 06.12.2008 (Az. 2 BvR 2369/08, 2 BvR 2380/08 – Juris –) anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften) in der seit dem 05.11.2008 geltenden Fassung – anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 184b StGB alter Fassung (BGHSt 47, 55/62) – ausgeführt, das Verbreiten pornografischer Filme, an denen ‚Scheinjugendliche‘ – also tatsächlich erwachsene Personen, die jedoch für einen objektiven Beobachter minderjährig erscheinen – mitwirken, falle zwar unter die neue Strafvorschrift. Es genüge aber nicht, dass die Volljährigkeit der betreffenden Person für den objektiven Betrachter zweifelhaft sei. Vielmehr müsse dieser eindeutig zu dem Schluss kommen, dass jugendliche Darsteller beteiligt seien. Angesichts der regelmäßig fehlenden visuellen Unterscheidbarkeit von jungen Erwachsenen und gereiften Jugendlichen sei die pornografische Darstellung ‚Scheinjugendlicher‘ allenfalls dann strafbar, wenn und soweit in pornografischen Filmen auftretende Personen ganz offensichtlich noch nicht volljährig seien, etwa dann, wenn sie (fast) noch kindlich wirkten und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen gerieten, die als (Schein-) Kinderpornografie unter den Straftatbestand des § 184b StGB fielen.

Auch wenn die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 JMStV unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit gelten, sind diese Überlegungen nach Auffassung des Senats auf § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i JMStV übertragbar. Jedenfalls lassen diese Bestim-

mungen keine weitergehendere Annahme der Scheinminderjährigkeit zu als diejenige, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des § 184c StGB zugrunde zu legen ist, zumal dort im Unterschied zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i JMStV ausdrücklich auch ein wirklichkeitsnahes Geschehen (Erwachsene mit jugendlichem Erscheinungsbild, vgl. BT-Drs. 16/9646, S. 38) erfasst wird (§ 184c Abs. 2 und 3 StGB; ebenso § 184b Abs. 2 bis 4 StGB für kinderpornografische Schriften). Insoweit lässt der Begriff ‚darstellen‘ in § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i JMStV zwar Raum für eine Auslegung dahingehend, dass in engen Grenzen auch dann von einem Verstoß ausgegangen werden kann, wenn die dargestellte Person zwar kein Kind oder Jugendlicher im Sinn von § 3 Abs. 1 JMStV ist, deren Minderjährigkeit jedoch bewusst inszeniert wird. Ein solcher Verstoß kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Person bei Fertigung der Aufnahmen zwar volljährig war, jedoch auf der Internetseite wahrheitswidrig ein Alter von unter 18 Jahren angegeben wird und sie auch dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährige Person zu erkennen ist. Auch bei fehlender Altersangabe kommt unter Umständen ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV in Betracht; das Gleiche gilt bei virtuellen Darstellungen.

War jedoch die dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig und wird dies im Telemedienangebot nicht nur an verborgener Stelle, sondern deutlich und zutreffend angegeben, scheidet die Annahme einer gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i JMStV verstoßenden Darstellung als Kind oder Jugendlicher im Hinblick auf den klaren Wortlaut dieser Bestimmungen und die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Interpretation aus. Von einer Täuschung über das Alter oder einer bewusst inszenierten Minderjährigkeit kann in solchen Fällen auch dann keine Rede sein, wenn die dargestellte Person dem äußeren Anschein nach nicht altersentsprechend, sondern jünger aussieht, oder wenn durch sonstige Umstände der Eindruck erweckt wird, es handle sich um eine minderjährige Person. Auch bei Annahme eines Beurteilungsspielraums der KJM ginge dieser mit Blick auf

Art. 19 Abs. 4 GG nicht so weit, dass die Frage, ob bei einer volljährigen Person und korrekter Altersangabe gleichwohl von einer Darstellung als Kind oder Jugendlicher ausgegangen werden kann, der gerichtlichen Kontrolle entzogen wäre. Die von der Antragsgegnerin angeführte Zuständigkeit der KJM für die abschließende Beurteilung von Angeboten (§ 16 Satz 1 JMStV) und die Bindungswirkung der Beschlüsse der KJM (§ 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 JMStV) erstrecken sich nicht auf die Überprüfung entsprechender Entscheidungen der Landesmedienanstalten in gerichtlichen Verfahren. Auch die amtliche Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV (LT-Drs. 14, 10246, S. 16) gibt keinen Anhaltspunkt für eine weitergehende Interpretation. Schließlich ist eine andere Auslegung auch nicht aufgrund des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (Abl. Nr. L 013 vom 20.01.2004, S. 44) geboten. Dieser erfasst zwar grundsätzlich auch Erwachsene mit kindlichem Erscheinungsbild (Art. 1 Buchst. b Ziffer ii), verpflichtet allerdings die Mitgliedsstaaten im Unterschied zu Kindern unter 18 Jahren (Art. 3 Abs. 1) bei Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit 18 Jahre alt oder älter waren, ausdrücklich nicht zum Erlass entsprechender Straftatbestände, sondern stellt es den Mitgliedsstaaten frei, diesen Personenkreis auszunehmen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a). Wenn der Gesetzgeber hier im Hinblick auf den hohen Rang des Jugendschutzes Handlungsbedarf sieht, um Kinder und Jugendliche vor dem durch solche Angebote subtil vermittelten Eindruck der Normalität des sexuellen Umgangs Erwachsener mit Minderjährigen zu schützen, bedürfte es einer ausdrücklichen, für die Normadressaten hinreichend bestimmten Regelung.

b) Im vorliegenden Verfahren ist nach derzeitiger Aktenlage davon auszugehen, dass die auf der Internetseite [www.....com](http://www.....com) als ‚...‘ dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme volljährig war. Darauf lassen auch der vorgelegte Modelvertrag vom 15.11.2004 und die Kopie des Personalausweises des Models (Geburtsdatum 30.08.1985) schließen. Davon, dass die Aufnahmen vor dem 30.08.2003 gefertigt worden wären, ist weder die Antrags-

gegnerin ausgegangen, noch sind hierfür Anhaltspunkte ersichtlich. Die Antragsgegnerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass abgesehen von der Altersangabe auf der Internetseite [www.....com](#) durch verschiedene Umstände, insbesondere durch die Angaben zur Körpergröße etc. des Models, durch kindliche Accessoires und durch einige Begleittexte zu den Bildern der Eindruck erweckt wird, das Model ‚...‘ sei minderjährig. Auch wird das Alter von ‚...‘ mit 18 Jahren angegeben und diese damit – wie der Bevollmächtigte des Antragstellers in seinem Schreiben vom 02.03.2007 an die KJM ausdrücklich bestätigt hat – jünger gemacht, als sie tatsächlich ist. Das allein reicht jedoch für die Annahme einer Darstellung als Kind oder Jugendliche i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 JMStV nicht aus. Vielmehr käme eine solche Darstellung allenfalls dann in Betracht, wenn eine Altersangabe fehlen würde, an verborgener Stelle angebracht wäre oder wenn unzutreffend ein Alter von unter 18 Jahren angegeben würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Altersangabe findet sich zusammen mit den weiteren Angaben zur Person (Größe, Maße, Gewicht, Schuh- und Kleidergröße etc.) auf der Internetseite [www.....com](#) unter ‚...‘.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV liegt daher nicht vor. Ob das Telemedienangebot das noch jugendlich wirkende Modell ‚...‘ i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellt, wofür allerdings vieles spricht (vgl. hierzu auch OLG Celle vom 13.02.2007 MNR 2007, 316, und VG Neustadt [Weinstraße] vom 23.04.2007 MNR 2007, 678), kann somit dahinstehen.“

Dieser Rechtsprechung schließt sich die Kammer auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren an.

3. Die Klage ist unbegründet, soweit der Kläger die Aufhebung der Nrn. 4, 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids beantragt; insoweit ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Telemedienangebote des Klägers sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV unzulässig, weil sie durch Verlinkung auf erster Ebene pornografische Inhalte zu-

gänglich machen, ohne dass sichergestellt ist, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich sind (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV).

a) Die auf den verlinkten Seiten [www.....com](#) bzw. [www.....net](#) enthaltenen Darstellungen sind, wie sich aus der von der Beklagten zusammen mit der Verwaltungsakte übermittelten CD-ROM ergibt, eindeutig pornografisch. Die auf diesen Seiten enthaltenen Darstellungen rücken unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung werden durch visuelle Gestaltungsmittel, u. a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt.

b) Unabhängig vom Alter der dargestellten Personen sind Angebote mit pornografischem Inhalt verboten, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung wurde von der Klägerseite nicht dargelegt, dass eine den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV genügende Altersverifikation im Sinne einer „effektiven Barriere“, durch die zuverlässig sichergestellt wird, dass Minderjährige auf die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV unzulässigen Angebote keinen Zugriff haben, eingerichtet worden wäre.

c) Dem Kläger ist der pornografische Inhalt der verlinkten Internetseiten [www.....com](#) und [www.....net](#) auch zuzurechnen. Die Kammer schließt sich der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an, der im oben genannten Beschluss vom 02.02.2009 (RdNr. 30) hierzu ausgeführt hat:

„Anbieter im Sinn von § 3 Abs. 2 Nr. 3 JMStV ist nicht nur derjenige, der eigene Angebote auf seiner Webseite präsentiert, sondern auch derjenige, der Internetnutzern über seine Webseite den Zugang zu Angeboten anderer Anbieter ermöglicht. Macht er sich durch einen Hyperlink diese Inhalte zu eigen, haftet er dafür wie für eigene Informationen (BGH vom 18.10.2007 NJW 2008, 1882; vgl. auch OLG Celle vom 13.02.2007 MNR 2007, 316). Der Antragsteller ist für die direkte Verlinkung auf die Internetseiten [www.....com](#) und [www.....net](#) auch unabhängig davon ver-

antwortlich, ob ihm an diesen Angeboten Rechte zustehen oder ob er auf deren Gestaltung Einfluss nehmen kann oder nicht. Er hat sich durch den Link das Angebot auf diesen Seiten zu eigen gemacht und die Attraktivität seines Angebots für die Betrachter gesteigert, indem er ihnen auf diese Weise Zugriff auf Webseiten ermöglicht, die wegen ihres bereits im Vorschaubereich sichtbaren pornografischen Inhalts nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen.“